

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schienenverkehrsleistungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH / Rügenschke BäderBahn - (PRESS)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge zwischen dem Kunden und PRESS gelten unbeschadet vorrangiger Tarif- und Beförderungsbedingungen im SPNV oder der Schienennetz-Nutzungsbedingungen AT und BT ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere die Beförderung von Gütern, den Umschlag, Zwischenlagerung und die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen, die Vermietung und Gestellung von Schienenfahrzeugen sowie und Betriebspersonalen. Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und oder einer Auftragsbestätigung, in der mindestens der Umfang der geschuldeten Leistung und die Vergütung geregelt sind, und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung; Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PRESS gelten ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von der PRESS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Bei sich widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diejenigen der PRESS vorrangige Geltung.

(2) Daneben gelten, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen Abweichendes geregelt ist, die Verordnungen der Eisenbahnen / Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Alle von der PRESS unterbreiteten Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss. Ersatzansprüche gegen die PRESS aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.

(4) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die PRESS zu Stande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur bei Vereinbarung mit dem Kunden.

§ 2 Auftrag und Vertragsinhalt

(1) Der Auftrag des Kunden enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Verträgen, insbesondere Frachtverträgen, massgeblich sind, insbesondere Transportrelation, Ladegut, erforderlicher Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit, Lademassüberschreitungen etc.

(2) Ein Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt als Auftrag. Der Frachtbrief kommt durch Aufbringen des Tagesstempels der PRESS zustande. Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, ist der Frachtbrief durch den Kunden auszustellen. Der Frachtbrief wird von der PRESS nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden eine Anlageliste beziehungsweise ein Wiegezettell auszustellen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

(4) Soweit nicht ein Terminplan vereinbart oder Termine zur Leistungserbringung im Einzelvertrag festgelegt sind, ist die geschuldete Dienstleistung entsprechend der zeitlichen Anforderung des jeweiligen Auftraggebers schnellstmöglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Zollrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen werden, solange das Gut unterwegs ist, von der PRESS oder ihren Beauftragten nur gegen zusätzliches Entgelt erfüllt.

§ 3 Wagonüberlassung

(1) Für von der PRESS für spezifische Transporte geeignete Wagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Wagen und Verladeeinheiten werden von der PRESS, durch den Kunden oder einen Dritten gestellt. Dem Kunden obliegt die korrekte Angabe der Anzahl und der Gattung der für den Transport benötigten Wagen, und die Art der zu befördernden Fracht. Soweit der Kunde nicht dezidiert bestimmte Wagenbauarten anfordert, werden die geeigneten und erforderlichen Wagen von der PRESS bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Wagen ausschließlich zu dem vertraglichen vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für die Bereitstellung der Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Einzelvertrages gilt ferner § 415 HGB entsprechend.

(3) Der Kunde hat bereitgestellte Wagen vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und Beanstandungen gegenüber der PRESS unverzüglich zu rügen.

(4) Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht anders vereinbart. Bei der Verladung und der Entladung sind die als Zugangsvoraussetzungen zur Eisenbahninfrastruktur geltenden Verladerrichtlinien zu erfüllen.

(5) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mängel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich schriftlich an die Disposition der PRESS zu melden.

(6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt und in mangelfreiem Zustand fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung steht der PRESS neben Schadenersatz ein erhöhtes Nutzungsentgelt von 115 % je Tag der nicht vertragsgemäß erfolgten Rückgabe als Vertragsstrafe zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus den vorstehenden Absätzen dieses Paragrafen, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und

tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, hat der Kunde nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch die PRESS Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann die PRESS auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

(8) Im übrigen gelten zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen (ABVE - Press).

§ 4 Gefahrguttransporte

(1) Der Absender hat bei Vertragsschluss schriftlich alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVSE, so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach dem ADR/GGVSE in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderlichen Schutzausrüstung anzugeben; eine Mitteilung auf Abruf ist ausgeschlossen. Der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Gefahrgut wird durch die PRESS nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

(2) Der Kunde stellt die PRESS im Rahmen seines Haftungsanteils, insbesondere nach vorstehendem Absatz 1 und den ADR/GGVSE, von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

§ 5 Triebfahrzeugstellung, Lok- und Zugpersonal, Rangier- und Bereitstellungsarbeiten

(1) Soweit die PRESS an den Kunden Triebfahrzeuge vermietet, hat dieser sicherzustellen und gegenüber der PRESS nachzuweisen, dass es sich um geprüftes und von der Aufsichtsbehörde zugelassenes Personal mit bahnrätzlich bestätigter Tauglichkeit handelt, und dies der PRESS unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Die PRESS behält sich vor, bestimmte Personen von der Benutzung der Triebfahrzeuge ohne Angabe von Gründen auszuschließen.

(2) Soweit die PRESS Schienenverkehrsleistungen erbringt, stellt sie grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal. Die Vergütung bestimmt sich nach der Einsatzzeit und nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals. Dieses Personal ist von der zuständigen Eisenbahnaufsicht geprüftes und zugelassenes Personal mit bahnrätzlich bestätigter Tauglichkeit.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, umfassen die von der PRESS im Rahmen von Zugfahrten zu erbringenden Leistungen auch Rangierarbeiten und die Zugvorbereitung samt Bereitstellung. Diese Leistungen sind vom Kunden nach Zeit- und Personalaufwand zu vergüten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Leistungserbringung den von der PRESS vorgelegten Leistungsnachweis gegenzuzeichnen. Ist ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Kunden nicht mehr anwesend, kann die fehlende Gegenzeichnung der PRESS nicht entgegeng gehalten werden.

§ 6 Kosten der Infrastrukturbenutzung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erstattet der Kunde der PRESS die Kosten der Trassen- und Eisenbahninfrastrukturnutzung zuzüglich Verwaltungsumlage (10 % der Infrastrukturkosten) auf Rechnung und Nachweis binnen zehn Tagen ab deren Zugang. Dies gilt für alle Überführungs-, Zubringer-, Rangier-, Bauzug- und sonstige Schienenverkehrsleistungen.

§ 7 Personenbeförderung im SPNV

(1) Für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Rahmen der Erbringung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr - der Museumsbahnbetrieb ist ausdrücklich ausgenommen - gelten die von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Tarif- und Beförderungsbestimmungen der PRESS. Diese sind im Bundesanzeiger bekanntgemacht und hängen respektive liegen zur Einsichtnahme in den Fahrkartenverkaufsstellen und bei der Betriebsleitung der PRESS aus und sind auf der homepage der PRESS eingestellt.

(2) Hinsichtlich der Fahrgastrechte wird auf die Internetseite <http://www.fahrgastrecht.info> hingewiesen, wo auch das entsprechende Antragsformular, ebenso wie bei den Fahrkartenverkaufsstellen, erhältlich ist.

§ 8 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

(1) Mängel und Schlechtleistungsrügen sind gegenüber der PRESS binnen 3 Tagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung bei der PRESS schriftlich geltend zu machen und detailliert zu begründen. Die PRESS ist in diesem Falle zur eigenen Nacherfüllung berechtigt, respektive Nacherfüllung vom Vertragspartner zu verlangen.

(2) Die Haftung wird für den nationalen und internationalen Frachtverkehr für Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von € 620 je m³ der Ladung / Sendung beschränkt. Dies gilt auch für die Beförderung von Schienenfahrzeugen.

(3) Die PRESS einschliesslich Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist zum Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch

für Verzug von weiteren Auftragnehmern der PRESS, deren Leistungen zur Erbringung der Leistung der PRESS erforderlich sind, soweit die PRESS diesen Verzug beim Dritten nicht zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen der Leistungserbringung durch die PRESS wird diese von der Einhaltung der Ausführungsfristen befreit. Diese verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die PRESS. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

(4) In jedem Fall wird Haftung entsprechend §§ 8-10 HPIfG beschränkt auf Beträge von € 600.000 je Personenschaden respektive € 36.000 jährliche Rente (Verletzung oder Tod) und € 300.000 je Sachschaden, maximal jedoch € 1 Mio. je Schadenfall. Die Reduzierung wegen Mitverschuldens des Geschädigten bleibt unberührt.

(5) Eine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Ladung, die betriebstypisch sind (Kratzer, Lack- und Schrammschäden, Anhaftungen) sowie Rangierschäden erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ist auf € 3.000 im Einzelfall beschränkt.

(6) Eine Versicherung mit höherer Deckung erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Kunden; er erstattet der PRESS die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis.

§ 9 Rechnungslegung

(1) Falls nicht in Rechnung anderslautend ausgewiesen, sind diese, gerechnet ab dem Tag der Rechnungsstellung, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Binnen 7 Tagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugsbeginn stehen der PRESS Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.

(2) Wird die Leistung auf Grund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Kunden berechnet. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch die PRESS und Beanstandungen des Kunden müssen schriftlich spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen. Gegen Forderungen der PRESS ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Weitere Bestimmungen

(1) Von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.

(3) Gerichtsstand ist bei der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte Annaberg, bei denjenigen der Landgerichte Chemnitz, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist. Nur die PRESS ist berechtigt, auch einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

(4) Auf alle Verträge zwischen der PRESS und Dritten ist Deutsches Recht anzuwenden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt es die Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder weiterer Verträge nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten entspricht.

(6) Über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche aus diesem Vertrag entstehen, entscheidet, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Zuständig für die Entscheidung ist ein von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu bestellender, in Eisenbahntransporten erfahrener Kaufmann oder Volljurist als Vorsitzender des Schiedsgerichts, der auch über die angemessenen Kosten des Schiedsverfahrens nach billigen Ermessen entscheidet. Ab seiner Bestellung haben die Parteien Gelegenheit, jeweils einen Beisitzer ihres Vertrauens binnen zwei Wochen zu benennen. Erfolgt eine Benennung nicht, so bleibt der entsprechende Sitz im Schiedsgericht verwaist. Die Kosten tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obiegens respektive Unterliegens. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.